



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 5. Januar 2018

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Interne Umbesetzung im Sekretariat des Gymnasiums

Die auf Ende Juli 2018 frei werdende Stelle in der Sachbearbeitung auf dem Sekretariat des Gymnasiums wird intern besetzt. Auf eine Ausschreibung wird verzichtet. Vom frei werdenden Stellenpensum von 80% werden je 10% den beiden verbleibenden Sekretärinnen des Gymnasiums zugeteilt. 50% wird Nicole Oberle-Dörig, die über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre verfügt und auch als Biologieassistentin am Gymnasium arbeitet, übernehmen. Die restlichen 10% werden vorderhand nicht besetzt.

### Genehmigungen

#### Zonen- und Quartierplan Immstrasse

Die Standeskommission hat die Teilzonenplanänderung Immstrasse, Bezirk Rüte, vom 10. Februar 2011, mit welcher eine Fläche von 6'898m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone der Wohnzone zugeschieden wird, genehmigt. Ein erster Genehmigungsbeschluss der Standeskommission vom 1. Juli 2014 wurde auf Beschwerde des Bundesamts für Raumentwicklung vom Kantonsgericht am 20. August 2015 aufgehoben. Inzwischen ist es gelungen, die gemäss dem revidierten Raumplanungsrecht notwendigen Voraussetzungen für eine definitive Genehmigung zu schaffen.

Auf der Grundlage der genehmigten Teilzonenplanänderung Immstrasse hat die Standeskommission auch den zugehörigen Quartierplan Hölzli vom 29. Juli 2014 abschliessend genehmigt.

#### Tarifordnung 2018 des Altersheims Torfnest

Die Tarifordnung des Altersheims Torfnest in Oberegg setzt sich im Wesentlichen aus Tarifen für die Hotellerie, die Betreuungs- und Hilfspflege sowie diverse individuelle Dienstleistungen zusammen. Auf Anfang 2016 erfolgte letztmals eine Tarifierpassung.

Seither konnten der Einsatz von qualifizierten Fachkräften gestärkt und Verbesserungen im Wohnbereich erreicht werden. Für das Jahr 2018 ist daher eine leichte Erhöhung der Tarife in den Bereichen Hotellerie und Betreuung beschlossen worden. Wird von einem Bewohner oder einer Bewohnerin aus Komfortgründen ein Zimmerservice gewünscht oder eine Begleitung ausser Hauses in Anspruch genommen, kann künftig der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Die von der Heimkommission vorgeschlagene Tarifordnung 2018 wurde genehmigt.

### **Tarifvertrag für ambulant erbrachte Beratungs- und Pflegeleistungen**

Die Hof Weissbad AG hat sich für die von ihr geführte Klinik im Hof mit der Einkaufsgemeinschaft HSK auf einen Tarifvertrag über die Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen für ambulante Spitalbehandlungen geeinigt. Dieser soll ab dem 1. Juni 2017 gelten. Die Standeskommission hat den Vertrag genehmigt.

### **Projektänderung Umbau Liegenschaft Homanner**

Der Grosse Rat erteilte am 20. Juni 2016 für den Umbau der Liegenschaft Homanner einen Kredit von Fr. 920'000.--. Die umgebaute Liegenschaft soll künftig einer Wohngemeinschaft von älteren Personen als Zuhause dienen. Als Grundlage für den Kreditantrag dienten eine Machbarkeitsstudie und eine Schätzung für den Finanzbedarf von total Fr. 920'000. Im Verlaufe der Bauarbeiten hat sich ergeben, dass verschiedene nicht voraussehbare Arbeiten auszuführen sind, beispielsweise eine Sanierung der Sickerleitungen und der Kanalisation. Aufgrund dieser in der Machbarkeitsstudie nicht berücksichtigten Zusatzaufwendungen zeichnete sich für das Gesamtprojekt eine Kostenüberschreitung ab. Daher wurde beschlossen, auf den Einbau des vorgesehenen und mit Fr. 140'000 veranschlagten Personenlifts zu verzichten. Dies ist vertretbar, weil die jederzeitige Erreichbarkeit der Wohnbereiche für Personen mit Gehbehinderungen auch durch einen Treppenlift ausreichend gewährleistet werden kann. Der Bau eines Personenlifts soll gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem bereits an der Grossratssession andiskutierten Anbau zum bestehenden Haus auf der Süd- statt der Nordseite des heutigen Gebäudes realisiert werden.

### **Defizitbeitrag an die Spitex für das Jahr 2017**

Zwischen dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und dem Kanton besteht seit November 2011 eine Leistungsvereinbarung. Diese basiert auf einem leistungsabhängigen Restfinanzierungssystem, welches die frühere Defizitfinanzierung ablöste. Der Kanton übernimmt die Differenz zwischen den Einnahmen der Spitex und der vom Kanton anerkannten Kosten pro erbrachter Leistungsstunde. Während in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils ein Ertragsüberschuss von durchschnittlich rund Fr. 45'000.-- resultierte, weist die Spitex-Rechnung seit 2016 einen Verlust aus, der für das Jahr 2017 rund Fr. 190'000.-- betragen dürfte. Das Defizit wird mit höheren Personalkosten wegen aussergewöhnlich vieler Ausfälle und Personalmutationen bei gleichzeitig hoher Nachfrage nach Spitexleistungen begründet. Zu diesem Defizitbetrag trägt aus der Sicht des Spitex-Vereins auch der Umstand bei, dass die Vollkosten für die Mütter- und Väterberatung, welche die Spitex im Auftrag des Kantons anbietet, nicht der vereinbarten Entschädigung von Fr. 111'000.-- entsprechen, sondern rund Fr. 150'000.-- pro Jahr ausmachen.

Die Standeskommission hat sich auf Ersuchen des Spitex-Vereins bereit erklärt, die effektiven Mehrkosten der Mütter- und Väterberatung für das Jahr 2017 bis zu einem Betrag von Fr. 39'000.-- zu übernehmen. Im Weiteren hat sie zugesagt, zwei Drittel des verbleibenden Betriebsdefizits 2017 von rund Fr. 150'000.--, also rund Fr. 100'000.--, durch einen einmaligen Kantonsbeitrag zu decken. Für das Jahr 2018 werden die Tarife mit der Spitex neu verhandelt.

### **Anpassung der Sozialhilferichtlinien**

Die Frage der Anrechnung der Steuern in der Sozialhilfe für Erwerbstätige hat in der Praxis immer wieder zu Diskussionen geführt. Damit dieser Punkt in der Praxis einheitlich vollzogen

wird, ist die Richtlinie auf den 1. Januar 2018 hin präzisiert worden. Nun wird ausdrücklich festgehalten, dass bei Sozialhilfeempfängern, die langfristig unterstützt werden, die laufenden Steuern im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden. Steuerschulden werden aber nach wie vor nicht berücksichtigt. Weiter wurde die Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit präzisiert. Neu ist klar, dass neben dem Grundbedarf die Wohnkosten, die Gesundheitskosten, die mit Sicherheit vorhersehbaren situationsbedingten Leistungen, die Integrationszulagen sowie die Hälfte des Einkommensfreibetrages berücksichtigt werden.

### **Änderung des Ständekommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung**

Die kantonalen Anspruchsvoraussetzungen für die individuelle Prämienverbilligung sind im Ständekommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) festgehalten. Nach Art. 6 dieses Beschlusses haben unter anderem ausländische Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, gemäss welcher die Familienmitglieder oder Dritte vollständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Bestimmung hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, weil sich aus den vom Bund ausgestellten Aufenthaltsverfügungen nicht ergibt, ob es sich um eine Person handelt, für die Familienmitglieder oder Dritte aufkommen müssen. Die Ständekommission hat daher die Aufhebung der fraglichen Sonderbestimmung beschlossen.

### **Neuregelung der Entschädigungen im Veterinärwesen**

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2017 mit einer Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GS 172.510) einen neuen Rahmen für die Gebühren und Entschädigungen im Veterinärwesen festgelegt. Innerhalb dieses neuen Rahmens obliegt es der Ständekommission, die Entschädigungen und Gebühren für die verschiedenen Verrichtungen des Kantonstierarztes und der von ihm beauftragten Personen festzulegen. Der hierfür vorbereitete Ständekommissionsbeschluss wurde dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Verordnungsänderung zur Kenntnis gebracht. An der Session ergaben sich zum Ständekommissionsbeschluss keine Anmerkungen.

Die Ständekommission hat nun den Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

### **Einsprachelegitimation eines Bezirksrats gegen Bauvorhaben im Feuerschaukreis**

Ein auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell geplantes Bauvorhaben wurde vom Bezirksrat des Bezirks, auf dessen Gebiet das Baugrundstück liegt, mit Einsprache angefochten. Die Baukommission Inneres Land AI trat auf die Einsprache mangels Beschwerdelegitimation nicht ein. Die Ständekommission hat den Rekurs des Bezirksrats gegen den Nichteintretensentscheid der Baukommission abgewiesen.

Der Bezirksrat bemängelte eine falsche Anwendung von Art. 82 Abs. 2 des Baugesetzes (GS 700.000). Nach dieser Bestimmung sind „die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde“ berechtigt, gegen „Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet“ Einsprache und anschliessende Rechtsmittel zu erheben. Der Bezirksrat stellte sich im Rekursverfahren auf den Standpunkt, dass das fragliche Baugrundstück auf seinem Gebiet liegt und er daher einspracheberechtigt sei.

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 82 Abs. 2 des Baugesetzes ergibt sich jedoch klar, dass bei Bauvorhaben, die im Gebiet der Feuerschaugemeinde liegen, nur die Feuerschaugemeinde und nicht auch der Bezirk, auf dessen Territorium das Baugrundstück steht, einspracheberechtigt ist. Im Landsgemeindemandat 2012 wurde zu diesem Thema ausgeführt, dass die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde als Planungsbehörden ein Interesse daran haben, dass Bauvorhaben den Planungen und deren Zielen entsprechen und diese Körperschaften daher für Bauvorhaben auf ihrem jeweiligen Plangebiet zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt werden sollen. Dieses Planungsinteresse hat im Feuerschaulkreis nur die Feuerschaugemeinde und nicht gleichzeitig auch der Bezirk der gelegenen Sache, der für dieses Gebiet von der Planungsaufgabe befreit ist. Auf den Umstand, dass nur gegen Bauvorhaben auf dem eigenen Planungsgebiet Einsprache geführt werden kann, wurde auch im Rahmen der Grossratsdebatte ausdrücklich hingewiesen.

### **Fakultatives Referendum**

Gemäss Bundesblatt Nr. 51 vom 28. Dezember 2017 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesbeschluss über die Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kinderschutz)
- Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Rahmenabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich sowie des entsprechenden Durchführungsprotokolls
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb und über die Genehmigung der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 7. April 2018 ab.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)